

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300011/25 - Wr

Linz, am 9. August 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-
gesetz über die Umweltkontrolle
geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Mag. Wienerroither

Zu GZ 03 4761/3-II/4/90 vom 31.7.1990

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	48 - GE 9 90
Datum:	16. AUG. 1990
Verteilt	17. AUG. 1990

Wiener

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 31. Juli 1990 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines:

1. Der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel einer Erwei-
terung des Umweltkontrollgesetzes zu einem Umweltin-
formationsgesetz im Wege einer umfassenden Offenlegung
von Umweltdaten. Das Grundanliegen, in diesem Bereich
größere Transparenz im Sinne einer weitergehenden In-
formation der Öffentlichkeit zu bewirken, ist in einer
Zeit stetig größer werdender Sensibilisierung der Be-
völkerung in Fragen der Umwelt bzw. ihres Schutzes
durchaus begrüßenswert. Dennoch bestehen aus dem
Blickwinkel des Grundrechtes auf Datenschutz und aus
Kompetenzgründen Bedenken, die im einzelnen zu Art. I
Z. 3 (§ 16 und § 19) ausgeführt werden.

2. Eindringlich ist auch darauf hinzuweisen, daß der praktische Vollzug des Novellenvorhabens bei Inanspruchnahme des Auskunftsrechtes in größerem Umfang einen beachtlichen Verwaltungsmehraufwand zur Folge hätte. Es wäre daher dringend geboten, daß die Erhebung von Umweltdaten - soweit diese organisatorisch gesehen im Landesbereich erfolgt - im Sinne einer weitgehenden Vermeidung möglicher Fehler in Abstimmung mit den Ländern vorgenommen wird. Bedenklich ist aus diesem Blickwinkel auch wenn die Erläuterungen anführen, daß die mit der Durchführung der Novelle verbundenen Mehrausgaben Bund und Länder treffen sollen und derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden können. Hierzu darf festgehalten werden, daß eine Verschiebung des Finanzausgleichsgefüges zu Lasten der Länder und Gemeinden in dieser Weise nicht akzeptabel ist. Eine Verhandlungslösung zur Abgeltung der den Ländern entstehenden Mehrbelastungen wäre anzustreben.

B. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 3 (§ 15):

Soweit bei der gesetzlichen Definition der Umweltdaten Begriffe verwendet werden, die anderen Gesetzesregelungen entnommen sind (etwa die offensichtlich dem Chemikaliengesetz entnommenen Begriffe in der Ziffer 3) sollten die Erläuterungen im Interesse der Auslegungssicherheit um entsprechende Hinweise angereichert werden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 16):

Diese das Kernstück der Novelle bildende Bestimmung verfolgt das Ziel, Umweltdaten weitgehend von einer Geheim-

- 3 -

haltung auszuschließen und jedermann ein subjektives Recht auf freien Zugang zu diesen Daten zu gewähren. Dieses Anliegen muß zwangsläufig in ein Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) geraten. Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht umfaßt unbestrittenermaßen auch den Schutz personenbezogener Daten juristischer Personen oder Personengemeinschaften, wobei in diesem Zusammenhang vor allem das berechnigte Interesse von Anlagenbetreibern an der Geheimhaltung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, auf die aus Emissionswerten rückgeschlossen werden könnte, zu nennen ist.

Die Zielsetzung des Novellenvorhabens liegt darin, dem im Anliegen des Schutzes unserer Umwelt begründeten öffentlichen Interesse an Informationen über den Zustand der Umwelt durch Zugang zu Umweltdaten Rechnung zu tragen. Umweltrelevante Betriebsdaten unterliegen aber grundsätzlich wegen der Möglichkeit, daraus auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu schließen, dem verfassungsrechtlichen Schutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG. Zwar sind Beschränkungen dieses Grundrechtes gemäß § 1 Abs. 2 DSG auch auf Grund einfachgesetzlicher Bestimmungen, die aus den in Art. B Abs. 2 MRK genannten Gründen notwendig sind (im vorliegenden Fall: zum Schutz der Gesundheit), zulässig, doch muß auch im Falle solcher Beschränkungen der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden.

Will man somit dem der Novelle zugrundeliegenden Anliegen durch wirksame gesetzliche Regelungen zum Durchbruch verhelfen, wird es nötig sein, (nur) die wichtigsten umweltrelevanten Daten, nämlich jene, die Schadstoffemissionen aus Anlagen sowie gefährliche Chemikalien betreffen, mittels verfassungsrechtlicher Bestimmung von einer Geheimhaltung auszunehmen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 17):

Diese Bestimmung scheint entbehrlich, weil die Auskunftspflicht bereits hinreichend in Art. 20 Abs. 4 B-VG sowie in den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder geregelt ist. Schon aus legislatischer Ökonomie sollte davon abgesehen werden, die Formulierungen der Auskunftspflichtgesetze hier bloß zu wiederholen.

Zu Abs. 3 ist auszuführen, daß auf Schriftstücken, die Umweltdaten enthalten, auch andere, dem Schutz des § 1 DSG unterliegende Daten enthalten sein können, die durch die freie Gewährung der Einsicht bzw. der Übergabe von Abschriften oder Ablichtungen im Sinne des § 7 Abs. 1 DSG unzulässig übermittelt würden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 18):

Soweit Umweltdaten veröffentlicht werden sollen, die (da nicht von der Verfassungsbestimmung des § 16 Abs. 2 umfaßt) in den Schutzbereich des § 1 DSG fallen, stellt eine Veröffentlichung solcher Daten eine Übermittlung im Sinne des § 7 DSG dar. Dafür jedoch ist (sofern der Betroffene der Übermittlung nicht ausdrücklich zugestimmt hat) eine ausreichend determinierte gesetzliche Ermächtigung notwendig, die sich auf die zulässigen Datenarten, die zulässigen Kreise der Betroffenen sowie auf die Verwendungszwecke der Daten zu beziehen hat.

Zu Art. I Z. 3 (§ 19):

Auch für die in Abs. 1 vorgesehene Übermittlung von Umweltdaten an das Bundesministerium bedarf es, soweit sie in den Schutzbereich des § 1 DSG fallen, einer ausreichend determinierten gesetzlichen Ermächtigung, zumal

sich die Amtshilfebestimmung des § 7 Abs. 2 DSG nicht auf einen generellen Datentransfer bezieht.

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministers gemäß Abs. 2 ist nach h. Auffassung in kompetenzrechtlicher Hinsicht problematisch, weil sie keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der zu meldenden Umweltdaten enthält. Eine Kompetenz des Bundes zur gesetzlichen Festlegung einer Meldepflicht besteht aber nur hinsichtlich jener Umweltdaten, die unter dem Gesichtspunkt von solchen Materien relevant sind, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz besitzt (z.B. Wasserrecht, Gewerberecht). Die vorgesehene Ermächtigung würde jedoch auch zur Meldung beispielsweise von Daten aus dem Bereich des Natur- oder des Bodenschutzes verpflichten. In gleicher Weise würde durch eine Verordnung des Bundesministers in Angelegenheiten, in denen die Vollziehung den Ländern zukommt, in die Vollzugskompetenz der Länder eingegriffen. Im Zusammenhang mit § 15 gesehen dürfte diese verfassungsrechtlich bedenkliche Bestimmung auch keiner verfassungskonformen Auslegung zugänglich sein.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300011/24 - Wr

Linz, am 9. August 1990

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) ~~An das~~
✓ Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: